

Mitteilung für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 15.05.2024 und den Ortsrat Hemeringen/ Lachem am 30.05.2024

Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Haarbach“, einschl. örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, OT Lachem, rechtsunwirksam gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerG) vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) zu § 13 b BauGB

Hier:

Information der Verwaltung über die Anwendung des bis zum 31.12.2024 gültigen § 215 a BauGB auf Grundlage des „ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB mit dem Ziel, den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Haarbach“, einschl. örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, OT Lachem, rückwirkend in Kraft zu setzen

Bereits im Herbst letzten Jahres sind der Ortsrat Hemeringen/ Lachem sowie der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (ASW) über die Handlungsempfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung für Bebauungspläne, die nach § 13 b BauGB aufgestellt wurden, informiert worden.

Anlassgebend waren und sind die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerG) vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) zu § 13 b BauGB. Die Unwirksamkeit dieser Bebauungspläne wird damit begründet, dass § 13 b BauGB mit geltendem EU- Recht, der sog. SUP (Strategische Umweltprüfung) – Richtlinie, unvereinbar ist.

Stand Herbst 2023 sollten diese Verfahren entweder abgebrochen oder vollumfänglich auf das Regelverfahren umgestellt werden.

Um weiterhin handlungsfähig zu sein, erfolgte daher für den hier in Rede stehenden Bebauungsplan der Aufstellungsbeschluss für ein Regelverfahren in der Sitzung des Verwaltungsausschuss am 12.10.2023.

Fast jede Gemeinde in der Bundesrepublik war und ist betroffen. Um so größer war der Druck auf das Bundesbauministerium und die parlamentarischen Gremien in Berlin.

Als Reaktion wurde der § 215 a BauGB als „Reparaturvorschrift“ mit zeitlicher Befristung bis zum 31.12.2024 in das Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen.

Damit steht allen Gemeinden der Bundesrepublik seit dem 01.01.2024 ein Instrument zur Behebung von Fehlern für die nach § 13 b BauGB durchgeführten Bauleitplanverfahren zur Verfügung.

Der „reparierende“ **§ 215 a BauGB** verweist unter **Abs. 2** auf das ergänzende Verfahren nach **§ 214 Abs. 4 BauGB**, nach Maßgabe des **§ 13 a Abs. 3 BauGB**.

Im vorliegenden Fall bedeutet das nun Folgendes:

Mit dem ergänzenden Verfahren gemäß **§ 214 Abs. 4 BauGB** kann der Satzungsgeber Satzungen heilen, ohne das Verfahren vollständig zu wiederholen. Es gilt der Grundsatz des Planerhalts. Die Satzung wird rückwirkend in Kraft gesetzt. Hierzu reicht es aus, das Aufstellungsverfahren ab dem Punkt wieder aufzunehmen, bei dem der Fehler passiert ist. Es handelt sich um die Wiedereinsetzung ab dem letzten fehlerfreien Verfahrensstand.

Die Durchführung des Verfahrens nach Maßgabe des **§ 13 a Abs. 3 BauGB** erfolgt dann, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung kommt, dass

1. der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung nach § 3 Abs. 4 Satz 4 zu berücksichtigen wären, oder
2. die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder
3. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

Der relevante Fehler im Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Haarbach“, OT Lachem, ist erfolgt, als seinerzeit die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ohne Einschätzung darüber, dass der künftige Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird, durchgeführt wurden.

Das fehlende Gutachten- Vorprüfung des Einzelfalls- ist zwischenzeitlich erstellt worden und liegt nun der Unteren Naturschutzbehörde als zu beteiligende Behörde zur Stellungnahme vor. Unter der Voraussetzung, dass auch die Fachbehörde das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls anerkennt, nämlich, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Bauleitplanung zu erwarten sind, kann das Wiedereinsetzen des Bauleitplanverfahrens mit der Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Nach Abschluss der Beteiligungsverfahren erfolgt die Abwägung über eingegangene Stellungnahmen und Hinweise. Unter der Voraussetzung, dass dann keine planverändernden Abwägungsergebnisse vorliegen und eine erneute, verkürzte und eingeschränkte Auslegung nach § 4 a BauGB erforderlich wird, kann der Bebauungsplan rückwirkend als Satzung nach § 10 BauGB gefasst werden.

Der Satzungsbeschluss ist zwingend bis zum 31.12.2024 zu fassen.

Neben dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan wurden vier weitere Bebauungspläne nach den Vorgaben des § 13 b BauGB erarbeitet: Fischbeck (Erweiterung Bültewinkel), Weibeck (Auf dem großen Aacke III), Zersen (In der Riege-3. Änd.) und Hessisch Oldendorf (Heinebecker Brücke II-1. Änd.). Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Für die vier Bebauungspläne ist die Jahresfrist jeweils verstrichen.

M. Kexel